

# **Verbot der Anbindehaltung? - Womit müssen betroffene Betriebe rechnen?**

**Dr. Julia Stubenbord  
Landesbeauftragte für Tierschutz**

**Fachtagung für Milchviehhalter 2018**

**26.01.2018**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Warum der Wandel nicht mehr aufzuhalten ist

**Dr. Julia Stubenbord**  
**Landesbeauftragte für Tierschutz**

**Fachtagung für Milchviehhalter 2018**

**26.01.2018**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Tierwohl ist „en vogue“

- Mediale Präsenz
- Marketing Effekt
  - Bioprodukte
  - Labels...
- Großer Einfluss des Einzelhandels
  
- Gesellschaftlicher Konsens für mehr Tierwohl (WBA)
  - ↔ Entfremdung des Verbrauchers von Landwirtschaft und Tierhaltung
  - ↔ Produkte tierischer Herkunft sind billig wie nie



# Tierhalterumfrage der DLG

- **Verbesserung der Tiergerechtheit** von Haltungssystemen
  - ca. 70 % LW sehr wichtig bis wichtig
- **Zulassungsverfahren** für Haltungssysteme zur Verbesserung des **Tierwohls**
  - ca. 50 % LW sehr wichtig bis wichtig



# Tierwohl

**Definition:** Thöne-Reineke et al. (2017) 1200 Publikationen untersucht

→ **Tierwohl: Wohlbefinden und Tiergesundheit**

## Wohlbefinden

- Subjektives Empfinden des physischen und psychischen Gleichgewichts mit sich und der Umwelt
- Ohne Schmerzen, Leiden oder Überforderung
- Befriedigung artspezifischer Haltungsbedürfnisse

## Erfassung des Tierwohls

- Tierwohl-Indikatorensysteme: WelfareQuality, KTBL...



# Bedeutung Tierschutz

## In Europa

Lissaboner Vertrag seit 2007 (Art. 13 AEUV)

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen** in vollem Umfang Rechnung...

## In Deutschland

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

- Umweltschutz
  - Sozialstaatprinzip
  - Europaziel
  - Aufgabe der Friedenssicherung
  - Ziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts
- **Tierschutz = 6. Staatsziel**



# Rechtsgrundlage Rinderhaltung

## § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als **Mitgeschöpf** dessen Leben und **Wohlbefinden** zu schützen.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund **Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zufügen.

- **Tier als Mitgeschöpf:** Wert des Tieres an sich
- **Schmerzen, Leiden, Schäden:** Orientierung an der Empfindungs-/Leidensfähigkeit der Tiere



# Rechtsgrundlage Rinderhaltung

## § 1 Satz 2 TierSchG

### ▪ Schmerzen

- Körperliche Schmerzen
- Evtl. mit Gewebeschädigung verknüpft

### ▪ Leiden

- Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die nicht vom Begriff Schmerz umfasst sind (z.B. Angst)
- Überschreitung schlichten Unbehagens
- Über unwesentliche Zeitspanne hinaus

### ▪ Schäden

- Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit



# Rechtsgrundlage Rinderhaltung

## § 2 Nr. 1 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen ernähren, pflegen** und **verhaltensgerecht unterbringen**,...

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine Einschränkung der angeborenen, arttypischen Verhaltensmuster



# Rechtsgrundlage Rinderhaltung

## § 2 Nr. 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,  
[...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden...

- **Bewegungseinschränkung:** nicht verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden



# Rechtsgrundlage Rinderhaltung

## §§ 3, 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

### § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV:

Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise [...], so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem **Stand der Technik** möglich ist...

- **Gefahrvermeidungsgebot**
- **Stand der Technik:** falls erprobte, tierschutzkonformere Alternative vorhanden, ist diese zu verwenden



# Rechtsgrundlage Rinderhaltung

## Zusammengefasst

- Keine Mindestanforderungen für Rinder über 6 Monate
- **§ 2 TierSchG**
  - Angemessene Ernährung und Pflege
  - Verhaltensgerechte Unterbringung
  - Bewegungseinschränkung: nicht verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden
- **§§ 3, 4 TierSchNutztV**
  - Stand der Technik: erprobte Alternativen



# Rechtsgrundlage Rinderhaltung

## Empfehlungen, Gutachten, Leitlinien

- **Europaratsempfehlung für das Halten von Rindern (1988)**
- **KTBL Nationaler Bewertungsrahmen**
- **Niedersächsisches Ministerium (LAVES)**
  - Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung
  - Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige von Rindern Weidehaltung
- **TVT Merkblätter**
- **LAZBW Mutterkühe Freilandhaltung...**



# Fakten Anbindehaltung



# Anbindehaltung

- **Ganzjährige permanente** Anbindung
  - Ohne Auslauf
- **Ganzjährige zweitweise** Anbindung
  - Täglich mehrstündiger Auslauf
- **Saisonale** Anbindung
  - Wintermonaten: ständige Anbindung
  - Sommermonaten:
    - Täglicher Weidegang
    - Anbindung zum Melken und ggf. über Nacht



# Fakten Anbindehaltung

## ▪ WBA Gutachten

- Jahr 2010 (Umfrage)
  - Nutzung der Anbindehaltung bei 65 % aller Milchviehhalter, 27 % der Milchkühe in Anbindung

## ▪ DBV

- 71,9 % der Milchkühe in D in Laufställen
- Einige Regionen: 50 % Milchviehhalter mit Anbindehaltung
- Jahr 2010
  - 1/4 der Milchkühe in Anbindung

## ▪ BLHV/LBV/MV (BW)

- Jede 4. bis 5. Kuh im Anbindestall

## ▪ Top Agrar (01/18)

- 2500 Milchviehbetriebe mit Anbindehaltung in BW
- = 35 % aller Betriebe mit Milcherzeugung
  - **2/3 der Höfe mit permanenter Anbindung:** 50 000 Milchkühe, 15 % d. Milchkühe, Ø 20 Tiere
- LK Freiburg: > 50 % der Kühe angebunden, 18 000 Milchkühe



# Positionen Anbindehaltung

## ▪ BLHV-/LBV-/MV-Position (2017)

- Anbindehaltung nicht zukunftsfähig
- Anbindehaltungen gesetzlich nicht zu beanstanden
- Kein **kurzfristig wirksam** werdendes Verbot der Anbindehaltung
  - Förderung für Haltungsumstellung
  - Beratung um Freilaufösungen anzubieten

## ▪ DBV-Position (2017)

- **Appell** zur Auseinandersetzung des Tierhalters weg von ganzjähriger Anbindehaltung
- Anbindehaltung entspricht grundsätzlich gesetzlichen Anforderungen
- Kein gesetzliches Verbot
  - „Strategie der positiven Reize“: Förderung, Beratung
    - Umstellung auf Laufställe
    - Kombination Anbindestall + Bewegung
  - Keine Befristung durch LEH



# Fakten Anbindehaltung

## ■ Topagrar (2000)

- Viele Tiere aus der Anbindehaltung herausgewachsen
- Abnutzung der Haltungseinrichtungen
- Renovierungsstau
- „Auslaufmodell“

## ■ Stand 2018

- Jede 4. bis 5. Kuh im Anbindestall
- Erholung des Milchmarktes
- Hohe emotionale Bindung an den Betrieb



# Entwicklung Anbindehaltung

**AMK 03/2015**

Antrag Ausstieg aus ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J  
→ kein Beschluss

**Bundesrat 11/2015**

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J  
→ Wegen Beratungsbedarf gestoppt

**Bundesregierung 07/2016**

Keine Umsetzung des Bundesratsentschlusses, nicht tierschutzkonform

**BbT 04/2015**

Schrittweiser Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung, Anbindehaltung zZ rechtskonform

**BTK 04/2015**

Kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung, Ganzjährige Anbindehaltung nicht rechtskonform, cc- relevant

**Bundesrat 04/2016**

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J  
→ Beschluss

**Thünen-Institut**  
Folgenabschätzung



# Normalverhalten

<b>Funktionskreis</b>	<b>Normalverhalten</b>
<b>Nahrungsaufnahmeverhalten</b>	Wasseraufnahme: Saugtrinker, freie Wasseroberflächen, 50-150 l pro Tag, 20-30 l in 2-3 Min.
	Futteraufnahme: 4-7 h pro Tag im Stall 8-12 h pro Tag auf Weide
	Wiederkauen: 8-10 h pro Tag, überwiegend liegend
<b>Fortbewegungsverhalten</b>	Bis 13 km täglich
<b>Ruheverhalten</b>	~ 12 h pro Tag, Weichbodenlieger, Bauchseitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen, selten mit Körperkontakt



# Normalverhalten

<b>Funktionskreis</b>	<b>Normalverhalten</b>
<b>Komfortverhalten</b>	Leck-/Kratz-/ und Scheuerbewegungen mit Zunge/Hörner/Klauen, Kopfschwung für entfernte Körperteile
<b>Sozialverhalten</b>	synchrones Fressen, Wiederkauen, Ruhen
	Distanztiere: 0,5-5 m Abstand
	Soziale Hierarchie, Individuelle Freundschaften, Gegenseitige Körperpflege
<b>Fortpflanzungsverhalten</b>	Zurückziehen von Herde für Geburt, Ablecken des frischgeborenen Kalb, Aufreiten



# Auswirkungen Anbindung

<b>Ruheverhalten</b>	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafelage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen eingengter Kuh
	Keine Liegeplatzauswahl
<b>Fortbewegungsverhalten</b>	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
<b>Nahrungsaufnahmeverhalten</b>	Kein Grasens
<b>Komfortverhalten</b>	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
<b>Fortpflanzungsverhalten</b>	Kein Aufreiten
<b>Sozialverhalten</b>	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich











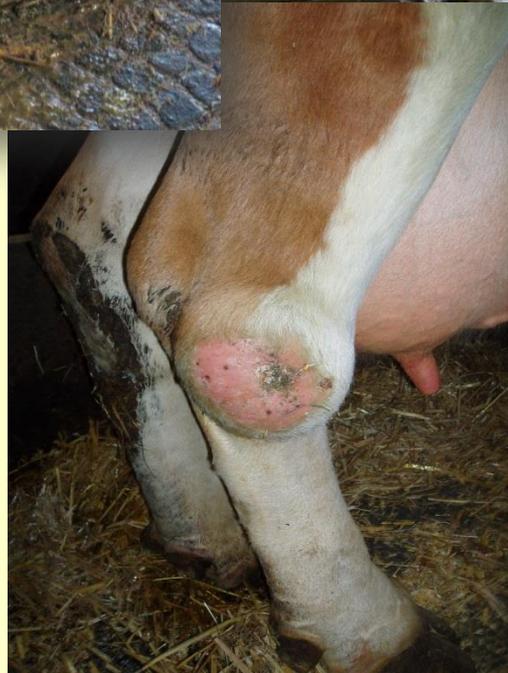


# Haltungsmängel

<b>Ruheverhalten</b>	Kopfschwung unmöglich → Kein arttypisches Aufstehverhalten
	Keine oder defekte Gummimatten → Dekubitalstellen, Schleimbeutelentzündungen
<b>Fortbewegungsverhalten</b>	Starre Halsrahmen
<b>Nahrungsaufnahmeverhalten</b>	Ungeeignete Tränken
<b>Komfortverhalten</b>	Kein Kopfschwung → Keine Eigenkörperpflege für entfernte Körperteile
	Harte Liegeflächen → Liegebeulen, Gelenkschäden...
	Enge, rutschige Liegeflächen; kurze Anbindung → Gelenkschäden, Ausgrätschen, Zitzenverletzung...
<b>Fortpflanzungsverhalten</b>	Keine Abkalbebox → Keine Separation von Herde, kein Ablecken des Kalbes







# Schäden

- ungeeignete, zu enge Anbindung: Einschnürungen  
Quetschungen der Haut  
Eingewachsene Ketten
- Liegeschwielen, Hautverletzungen
- Schleimbeutel- und Sehnenscheidenentzündungen (Sprunggelenk)
- Stallklaue an VGM (wenig Abrieb)
- Rusterholzsche Sohlenballengeschwüre an HGM (Überbelastung)
- Zitzenverletzungen (zu wenig Platz, Gitterrost / Kante Mistgraben) → Euterentzündungen
- Euterentzündungen (unzureichende Wärmedämmung, Euter im Kot, Euter auf Gitterrost → Zugluft)
- Fehlbesamungen



# Studie Landkreis Cloppenburg

- Projekt: Schwerpunktkontrollen von 53 Betrieben mit Rindern in Anbindehaltung
- 98 % Betriebe Kurzstände mit 1,45 m Liegeflächenlänge
- Häufig defekte Gummimatten, 5 Betriebe ohne Gummimatten
- 10 Betriebe keine Möglichkeit zum gleichzeitigen Abliegen
- 4 Betriebe mit starren Halsrahmen
- 5 Betriebe mit Technopathien aufgrund unsachgemäßer Anbindung
- Keine elastische Gummischürzen
- Mehrheit ohne Kranken- und Abkalbebuchten
- Alle Betriebe unzureichende Klauenpflege
- Betriebe mit defekten/keinen Gummimatten, zu kurzen Liegeflächen 100 % Liegeschäden
- 7 Betriebe mit ausgeprägten Schleimbeutelentzündungen



# Studie Landkreis Cloppenburg

## Ergebnisse der Kontrollen

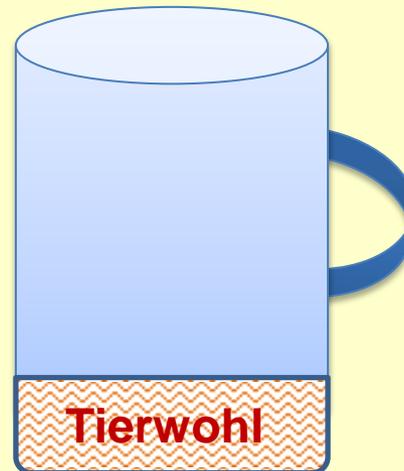
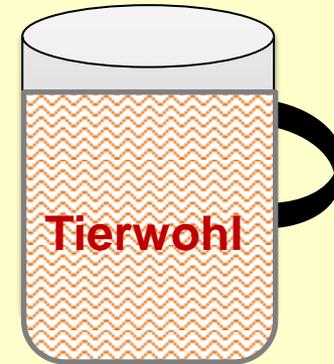
- 25 Betriebe Ordnungswidrigkeiten- und  
Verwaltungsverfahren
- 2 Tierhaltungs- und Betreuungsverbote
- 1 Strafanzeige
- Keine Ausnahme für beengte Dorflage
  - Alle Betriebe mit permanenter Anbindung müssen  
umstellen



# Einfluss des Managements

Laufstall

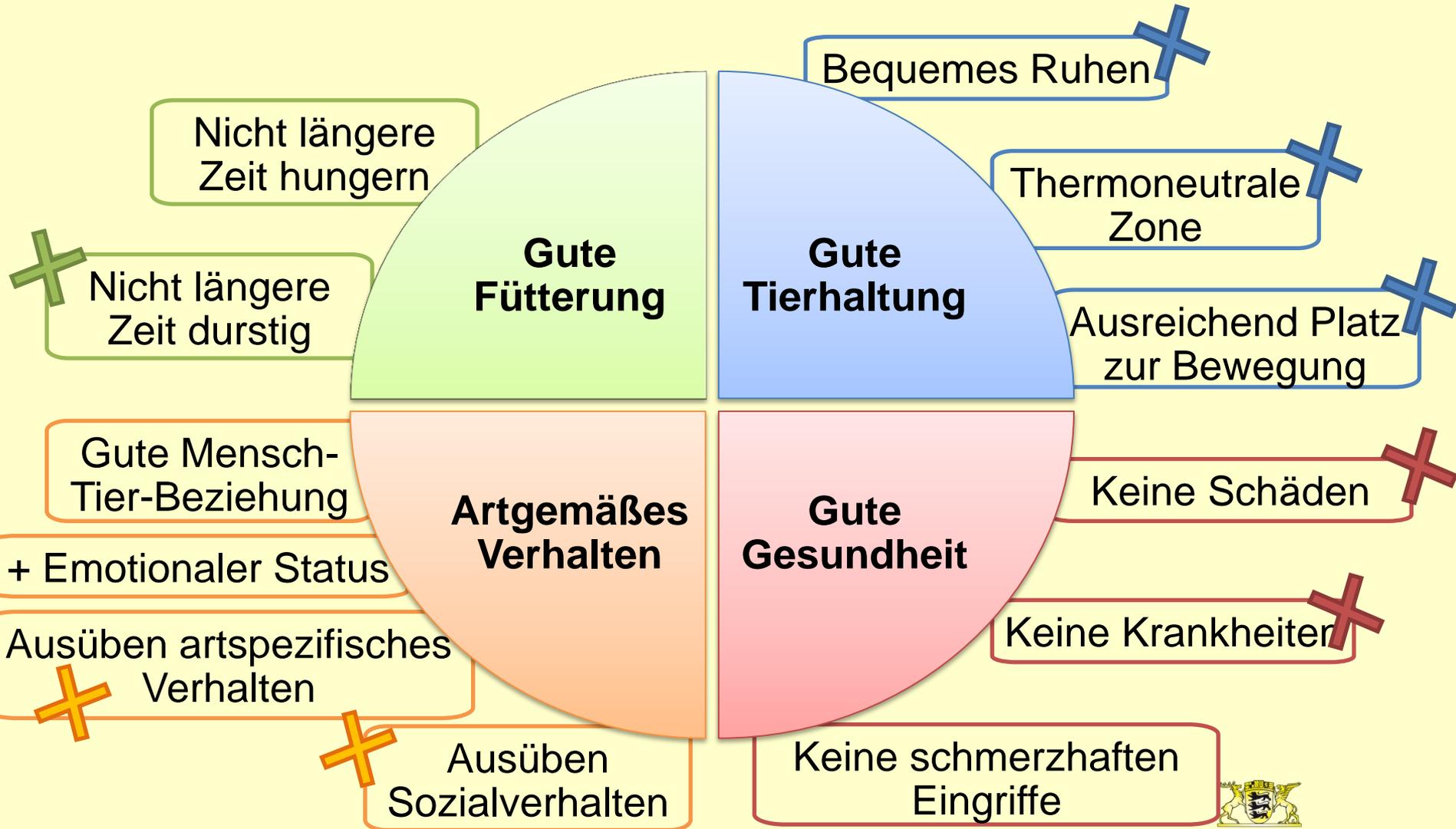
Anbindestall



# KTBL Nationaler Bewertungsrahmen

Tierart	Funktionskreise des Verhaltens	Das Normalverhalten ist ...
Rind	Sozialverhalten	eingeschränkt ausführbar für: Sozialkontakt, da Anbindehaltung mit eingeschränktem Nachbarkontakt stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Gruppenbildung, da keine Gruppenhaltung Sozialstruktur, wegen permanenter Einzelhaltung
Produktionsrichtung	Fortbewegung	stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Gehen, Laufen, Rennen und Drehung, da permanente Fixierung
Milchviehhaltung	Ruhen und Schlafen	eingeschränkt ausführbar für: Abliegen/Aufstehen, wegen Fixierung und knapp ausreichendem Platzangebot störungsfreies Ruhen/Schlafen, da oft Behinderung durch Nachbartier Ruhe-/Schlafphase, wegen Behinderung durch Fixierung und eingeschränktem Platzangebot stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Liegeplatzwahl, weil nicht gegeben
Haltungsverfahren	Nahrungsaufnahme	eingeschränkt ausführbar für: Wasseraufnahme, wegen Durchflusstränke mit kleiner Wasseroberfläche stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Nahrungssuche, da kein Grasensuchen auf Weide möglich
Mittellangstand	Ausscheidung	uneingeschränkt ausführbar
	Fortpflanzung	stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Aufspringen/Rindern, wegen Fixierung Separation zur Geburt, weil nicht gegeben Geburtsverhalten, wegen Fixierung mit Bewegungseinschränkung Mutter-Kind-Bindung, weil nicht gegeben
	Komfort	eingeschränkt ausführbar für: eigene Körperpflege, wegen Anbindung stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Körperpflege am Objekt, da keine entsprechenden Ersatzeinrichtungen vorhanden sind Thermoregulatorisches Verhalten/Abkühlung, wegen Fixierung am Tierplatz

# Bewertung Anhand WQP-Kriterien



# Rechtliche Würdigung

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

## ▪ § 2 TierSchG

- nicht gegeben
  - Angemessene Tränkung und Pflege
  - Verhaltensgerechte Unterbringung
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden

## ▪ § 3 TierSchNutzV

- Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



# Rechtsprechung

## Urteil VG Stade und OVG Lüneburg (2012)

Tierhalter mit 50 Milchkühen  
in ganzjähriger Anbindehaltung



**Anordnung Veterinäramt:**  
Täglich Zugang zu Laufhof bzw.  
in Sommermonaten Weidegang

Antrag auf vorläufigen  
Rechtsschutz,  
Beschwerde



**Bestätigung durch VG Stade & OVG Lüneburg:**  
Hof erfüllt nicht Ausnahmen für beengte Dorflage  
Für **grundsätzlich tierschutzwidrige Anbindehaltung** gibt es  
vorliegend keinen vernünftigen Grund i.S.d. § 1 S. 2 TierSchG

# Lösungswege

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
- Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
- Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
  - Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
  - Planungssicherheit
  - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



# Lösungswege Übergangszeit

## Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (LAVES)

1. Neubauten: Anbindehaltung nicht zulässig
2. Nicht zulässig: Kurzstände mit  $< 1,65$  m Liegefläche, Kurzstände ohne Gummimatte mit Einstreu, starre Halsrahmen
3. Vorhandene Anbindehaltung: Umbau in Laufställe
4. Falls Umbau unmöglich: täglicher Zugang zu Laufhof, in Sommermonaten Weidegang
5. Ausnahmen für beengte Dorflagen möglich



# Lösungswege Übergangszeit

Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (LAVES)

## Ausnahmen für Altbauten in beengten Dorflagen?

- In atypischen Ausnahmefällen zu rechtfertigen
- Voraussetzung
  - Keine haltungsbedingte Schäden
  - Dorflage führt zu fehlender Auslauffläche
  - Auslaufende Rinderhaltung
    - Nicht anzunehmen, wenn sie noch mehrere Jahre geführt werden soll
- Dorfrandlage: Aufwand unerheblich
- Ausnahme → derzeit Regel?



# Lösungswege Übergangszeit

- Förderprogramme für betroffene Betriebe
  - Beratungsangebote z.Z. LKV BY
  - Umbaumaßnahmen
- Einrichtung eines Laufhofs oder Weidegang
- Einbau größerer Tränken
- Verbesserung des Stallklimas durch Belüftung
- Verbesserung Liegekomfort: mehr Einstreu und Matten
- Verbreiterung der Stände
- Elastische Krippenwand
- Erhöhung der Trogsohle
- Abkalbebox und Krankenbox



# Ausblick in andere Länder

## Schweiz

### Art. 40 Abs. 1 Schweizer TSchV

#### Auslauf:

- 60 Tagen während der Vegetationsperiode
- 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode
- höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben.
- Auslaufjournal einzutragen.

## Dänemark

Verbot ab 2020



# Ausblick in andere Länder

## Österreich

### § 16 ÖTSchG

*(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.*

*(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an **mindestens 90 Tagen im Jahr** zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen....*



# Ausblick in andere Länder

## Österreich

### 1. TierhaltungsV Anlage 2 Nr. 2.2

*...Zwingende **rechtliche oder technische Gründe**, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:*

- 1. **Nicht-Vorhandensein** von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder*
- 2. **bauliche Gegebenheiten** am Betrieb oder*
- 3. **Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere**, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.*

.



# Und was ist mit den Bullen?

